

Aufsichtsrechtliche Projekte

Übersicht über wichtige aufsichtsrechtliche Projekte
im Branchensektor Banken und Asset Management

05/25



Willkommen

zu unserer neuesten Ausgabe «Aufsichtsrechtliche Projekte»

Liebe Leserinnen und Leser

Ich freue mich sehr, Ihnen unsere zweite Ausgabe 2025 präsentieren zu dürfen. Im Editorial weise ich Sie wie gewohnt auf die wichtigsten Neuerungen und Entwicklungen hin. Für einen schnellen Gesamtüberblick sind neue Themen und neu in Kraft getretene Regulierungen wieder mit Symbolen in den einzelnen Kapiteln gekennzeichnet.

Diese Ausgabe bringt wenige, dafür aber sehr relevante Themen mit sich. Hervorzuheben ist vor allem, die neue Meldepflicht für Cyberangriffe sowie die neuen Entwicklungen rund um den PUK-Bericht zur CS Notfusion, denn das Parlament hat nun alle 10 Vorstösse aus dem PUK-Bericht angenommen.

Nachfolgend stelle ich Ihnen nun gerne die wichtigsten neuen Themen der aktuellen Ausgabe zusammen:

Kapitel 3: Banken/ Wertpapierhäuser

- Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und aus dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK Bericht zur CS Notfusion) | Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV)
Sowohl der Ständerat als auch der Nationalrat haben im März 2025 alle 10 Vorstösse (davon 4 Motionen und 6 Postulate) des PUK-Berichts angenommen. Der Bundesrat wird im Frühsommer 2025 die Eckwerte der Gesetzesrevision präsentieren. Diese bilden die Grundlage für eine anschliessende Vernehmlassung (erwartet Herbst 2025), bevor ein Gesetzesentwurf (erwartet 2026) ins Parlament kommt. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf den aktuell sistierten "Public Liquidity Backstop" und die damit eingehende Änderung des BankG hinweisen. Diese Änderung soll so lange aufgeschoben werden, bis der Bundesrat dem Parlament seine Botschaft zur Anpassung der «Too-big-to-fail»-Regelung vorgelegt hat.
- FINMA-Aufsichtsmitteilung 08/2024 | Governance und Risikomanagement beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz
Die FINMA macht durch die zunehmende Nutzung von KI auf die Hauptrisiken wie operationelle Risiken, insbesondere Modellrisiken, datenbezogene Risiken, IT- und Cyberrisiken, eine steigende Abhängigkeit von Drittparteien sowie Rechts- und Reputationsrisiken aufmerksam. Ausserdem beschreibt sie Beobachtungen aus der laufenden Aufsicht, vor allem, dass viele Beaufsichtigte noch am Anfang der Entwicklung stehen und sich die entsprechenden Governance- und Risikomanagement-Strukturen erst im Aufbau befinden.
- FINMA-Aufsichtsmitteilung 07/2024 | Berechnung der Mindesteigenmittel für operationelle Risiken: Ausschluss von Verlustereignissen
Banken können unter Erfüllung bestimmter Anforderungen bei der Berechnung der Verlustkomponente einen Ausschluss von Verlustereignissen vornehmen, die nicht mehr relevant sind. Die Aufsichtsmitteilung legt diese Anforderungen dar und verweist auf die Erläuterungen zu den Finalen Basel III Standards.

Neu in Kraft: (Auswahl)

- Meldepflicht für Cyberangriffe (Informationssicherheitsgesetz (ISG) und Cybersicherheitsverordnung (CSV)) In Kraft seit 1. April 2025
- Publikation neues FINMA-RS 2025/04 «Konsolidierte Aufsicht von Finanzgruppen nach BankG und FINIG» Inkrafttreten am 1. Juli 2025

Ich wünsche Ihnen viel Spass beim Lesen und sende beste Grüsse

Tobias Scheiwiller



05/25



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Zeitliche Übersicht der Projekte | 6 |
| 1.1 Bereichsübergreifende Projekte | 6 |
| 1.2 Banken/Wertpapierhäuser | 7 |
| 1.3 Institute der kollektiven Kapitalanlage | 8 |
| 2. Bereichsübergreifende Änderungen | 10 |
| 2.1 Prüfwesen | 10 |
| Aufsichtsprüfverordnung FINMA Überführung Rundschreibens 13/3 Prüfwesen | 10 |
| 2.2 Geldwäscherei/Compliance | 10 |
| Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG) | 10 |
| Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) Totalrevision | 11 |
| 2.3 Organisation Finanzmarkt | 11 |
| FINMA-RS 2025/02 Verhaltenspflichten nach FIDLEG/FIDLEV Erlass neues Rundschreiben | 11 |
| Finanzinstitutsverordnung (FINIV) Anpassungen | 11 |
| Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) Teilrevision | 12 |
| Finanzmarktinfrastukturvverordnung (FinfraV) Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien | 12 |
| FINMA-Aufsichtsmittelungen 09/2023 Erstreckung Übergangsfrist Art. 131 Abs. 5 ^{bis} FinfraV | 12 |
| Erweiterung des internationalen automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) auf Kryptowerte Bundesrat verabschiedet Botschaft | 13 |
| Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) Revision | 13 |
| 2.4 Nachhaltigkeit | 14 |
| Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange | 14 |
| Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Revision | 14 |
| Anpassung der Bestimmungen zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange im Obligationenrecht | 15 |
| Greenwashing-Prävention im schweizerischen Finanzsektor (AMAS, SBVg und SVV) | 15 |
| FINMA-RS 2026/01 Naturbezogene Finanzrisiken Erlass neues Rundschreiben | 16 |
| 2.5 Übrige Themen | 16 |
| Obligationenrecht Änderung des Aktienrechts (Geschlechterrichtwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor) | 16 |
| Obligationenrecht Änderung des Aktienrechts (Generelle Aktienrechtsrevision) | 17 |
| Förderung von Open Finance in der Schweiz | 17 |
| Informationssicherheitsgesetz (ISG) und Cybersicherheitsverordnung (CSV) Meldepflicht für Cyberangriffe | 18 |
| FINMA-Aufsichtsmittelungen 03/2024 Erkenntnisse aus der Cyber-Risiko-Aufsichtstätigkeit, Präzisierung zur FINMA-Aufsichtsmittelung 05/2020 und zu szenariobezogenen Cyber-Übungen | 18 |
| Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) Änderung der VDSG | 19 |
| Insolvenzverordnung FINMA Zusammenführung von BIV-FINMA, VKV-FINMA und KAKV-FINMA | 19 |
| 3. Banken/Wertpapierhäuser | 21 |
| 3.1 Rechnungslegung | 21 |
| Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) und Totalrevision FINMA-RS 20/1 Rechnungslegung Banken | 21 |
| 3.2 Offenlegung | 21 |
| FINMA-Verordnung über die Offenlegung von Risiken und Eigenmitteln und der Grundsätze der Corporate Governance (Ofv-FINMA) Ersatz FINMA-RS 16/1 | 21 |
| 3.3 Eigenmittel/Risikoverteilung | 22 |
| Eigenmittelverordnung (ERV) Überarbeitung des Basel-III-Regelwerks – Post-crisis reform | 22 |

| | |
|---|-----------|
| Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und aus dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK Bericht zur CS Notfusion) | 23 |
| Too-big-to-fail-Instrumente bei der Verrechnungssteuer Übergangslösung für befristete Verlängerung der Sonderregelungen | 23 |
| FINMA-Aufsichtsmitteilung 07/2024 Berechnung der Mindesteigenmittel für operationelle Risiken: Ausschluss von Verlustereignissen | 24 |
| FINMA-RS Risikoverteilung und Limitierung gruppeninterner Positionen Überführung Rundschreiben in FINMA-Verordnung | 24 |
| 3.4 Liquidität..... | 24 |
| Bankengesetz (BankG) Public Liquidity Backstop | 24 |
| FINMA-RS Liquiditätsrisiken Banken Überführung Rundschreiben in FINMA-Verordnung | 25 |
| 3.5 Kreditgeschäft..... | 25 |
| SBVg-RL Mindestanforderungen bei Hypothekendarfinanzierungen Anpassung..... | 25 |
| SBVg-RL Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite Anpassung | 25 |
| 3.6 Organisation/Risikomanagement | 26 |
| FINMA-RS 23/1 Operationelle Risiken und Resilienz – Banken Totalrevision des FINMA-RS 08/21 | 26 |
| 3.7 FinTech | 26 |
| Verbesserung des Kundenschutzes bei FinTech-Unternehmen gemäss Art. 1b BankG | 26 |
| 3.8 Nachhaltigkeit | 27 |
| SBVg-Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung Revidierte Selbstregulierung | 27 |
| SBVg-Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung Entfernung der transaktionsbasierten Anlageberatung aus Geltungsbereich | 27 |
| SBVg-Richtlinien für Anbieter von Hypotheken zur Förderung der Energieeffizienz | 27 |
| 3.9 Übrige Themen..... | 28 |
| Bankengesetz (BankG) Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung..... | 28 |
| Bankenverordnung (BankV) Insolvenz, Einlagensicherung..... | 29 |
| SBVg-RL Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse (2018) Anpassung | 29 |
| FINMA-RS 2025/04 Konsolidierte Aufsicht von Finanzgruppen nach BankG und FINIG Erlass neues Rundschreiben..... | 30 |
| FINMA-Aufsichtsmitteilungen 08/2023 Staking | 30 |
| FINMA-Aufsichtsmitteilungen 06/2024 Stablecoins: Risiken und Anforderungen für Stablecoin-Herausgebende und garantienstellende Banken..... | 31 |
| FINMA-Aufsichtsmitteilung 08/2024 Governance und Risikomanagement beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz..... | 31 |
| 4. Institute der kollektiven Kapitalanlage | 33 |
| Kollektivanlagengesetz (KAG) Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds | 33 |
| Kollektivanlagenverordnung (KKV) Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) und weitere Anpassungen | 33 |
| AMAS Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug Revidierte Selbstregulierung..... | 34 |
| FINMA-Aufsichtsmitteilungen 04/2024 Management der operationellen Risiken von Fondsleitungen und Verwaltern von Kollektivvermögen | 34 |
| 5. Ihre Ansprechpartner..... | 36 |

1.

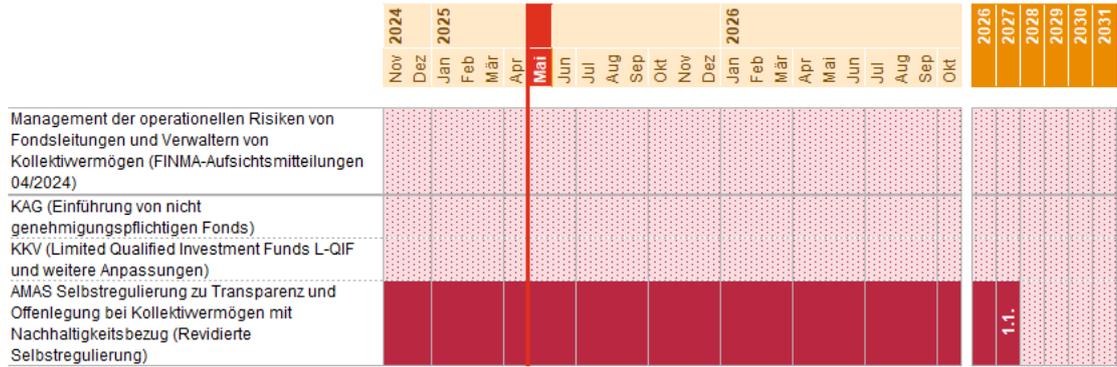
Zeitliche Übersicht der Projekte

1.1 Bereichsübergreifende Projekte

| | Nov 2024 | Dez 2024 | Jan 2025 | Feb | Mär | Apr | 1. Mai | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dez 2026 | Jan 2026 | Feb | Mär | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 | 2031 | |
|---|----------|----------|----------|-----|-----|-----|--------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|----------|----------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|------|------|------|------|------|------|--|
| Prüfwesen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Aufsichtsprüfverordnung FINMA Überführung Rundschriften 13/3 Prüfwesen | | | 1. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Geldwäscherei/Compliance | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) (Totalrevision) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Organisation Finanzmarkt | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| FINMA-RS 2025/02 Verhaltenspflichten nach FIDLEG/FIDLEV Erlass neues Rundschriften FINIV Anpassungen | | | 1. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| FinfraG Teilrevision | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| FinfraV Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| FINMA-Aufsichtsmittelungen 09/2023: Erstreckung Übergangsfrist Art. 131 Abs. 5bis FinfraV | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Erweiterung des internationalen automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) auf Kryptowerte Vernehmlassung Bestimmung von Partnerstaaten | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Finanzmarktaufsichtsgesetz Revision | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Nachhaltigkeit | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange (Revision) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Anpassung der Bestimmungen zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange im Obligationenrecht | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Greenwashing-Prävention im schweizerischen Finanzsektor (Selbstregulierung AMAS, SBVG und SVV) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| FINMA-RS Naturbezogene Finanzrisiken (Erlass neues Rundschriften) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Übrige Themen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| OR (Geschlechterrichtwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| OR (Generelle Aktienrechtsrevision) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Informationssicherheitsgesetz (ISG) und Cybersicherheitsverordnung (CSV) (Meldepflicht für Cyberangriffe) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Förderung von Open Finance in der Schweiz | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Erkenntnisse aus der Cyber-Risiko-Aufsichtstätigkeit, Präzisierung zur FINMA-Aufsichtsmittelung 05/2020 und zu szenariobezogenen Cyber-Übungen (FINMA-Aufsichtsmittelungen 03/2024) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSC) Änderung der VDSC | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Insolvenzverordnung FINMA Zusammenführung von BIV-FINMA, VKV-FINMA und KAKV-FINMA | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

- Erarbeitung
- Anhörung/Vernehmlassung
- Publikation Ergebnis
- Anhörung/Vernehmlassung/Botschaft
- Parlamentarische Behandlung
- Publikation definitiver Erlass
- Referendumsfrist
- Inkraftsetzung, Ablauf letzte Übergangsfrist
- Vollständige Anwendung
- Geschätzt/ungefähr

1.3 Institute der kollektiven Kapitalanlage



- Erarbeitung
- Parlamentarische Behandlung
- Inkraftsetzung, Ablauf letzte Übergangsfrist
- Anhörung/Vernehmlassung
- Publikation definitiver Erlass
- Vollständige Anwendung
- Publikation Ergebnis
- Referendumsfrist
- ≈ Geschätzt/ungefähr
- Anhörung/Vernehmlassung/Botschaft



Brasserie
Le Valmy
LE VALMY

2.

Bereichsübergreifende Änderungen

2.1 Prüfwesen

Aufsichtsprüfverordnung FINMA | Überführung Rundschreibens 13/3 Prüfwesen

Status: → Anhörung bis 22. Mai 2024
→ In Kraft seit 1. Januar 2025

- Überführung des Rundschreibens in eine FINMA-Verordnung auf der Basis der Ex-post-Evaluation. Ein kleiner Teil der Inhalte verbleibt im totalrevidierten Rundschreiben "Prüfwesen". Gleichzeitig werden die bisherigen Anhänge des Rundschreibens, die hauptsächlich die Risikoanalyse und Standardprüfstrategie der Prüfgesellschaften betreffen, neu zu Vorlagen.
- Anhebung auf Stufe FINMA-Verordnung erfolgt aus formellen Gründen und erfolgt nicht mit der Absicht, materielle Änderungen am bestehenden Prüfwesen anzubringen.

2.2 Geldwäscherei/Compliance

Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG)

Status: → Vernehmlassung bis: 29. November 2023
→ Inkrafttreten erwartet: frühestens 1. Januar 2026

- Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage zur erhöhten Transparenz und erleichterten Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen.
- Einführung eines zentralen eidgenössischen Registers zur Identifikation wirtschaftlich Berechtigter:
 - Pflichten zur Identifikation, Überprüfung und Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen der Rechtseinheiten;
 - Pflichten zur Identifikation, Überprüfung und Meldung für treuhänderisch tätige Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Aktionäre und Gesellschafter;
 - Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten;
 - Zugänglichkeit des zentralen Registers für Behörden sowie Finanzintermediäre, Berater und Anwälte zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach GwG, jedoch nicht für die Öffentlichkeit.
- Meldepflicht für Finanzintermediäre von Unterschieden zwischen im Registereinträgen und eigenen Informationen im Fall von unterlassenen Anpassungen durch Kunde.
- Einführung von Sorgfaltspflichten für Berater und Anwälte, insbesondere für bestimmte Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften sowie der Gründung, der Umwandlung oder dem Verkauf von Gesellschaften.
- Sorgfaltspflichten für Edelmetall- und Edelsteinhandel bei Barzahlung über CHF 15'000.
- Sorgfaltspflichten bei Barzahlung im Immobilienhandel.

Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) | Totalrevision

Status: → In Überarbeitung
→ Inkrafttreten erwartet: frühestens 1. Januar 2025

- Totalrevision der Vereinbarung zur Berücksichtigung der Anpassungen in GwG, GwV und GwV-FINMA sowie in Empfehlungen der FATF.
- Verzicht auf Konkretisierung der im revidierten GwG festgelegten Verifizierungs- und Aktualisierungspflichten.

2.3 Organisation Finanzmarkt

FINMA-RS 2025/02 Verhaltenspflichten nach FIDLEG/FIDLEV | Erlass neues Rundschreiben

Status: → Anhörung: bis 15. Juli 2024
→ In Kraft seit 1. Januar 2025

- Veröffentlichung von grundlegenden Praxis- und Auslegungsfragen zu den Verhaltenspflichten nach dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV).
- Das Rundschreiben konkretisiert die Art und Weise, wie Kundinnen und Kunden aufzuklären sind, damit sie ihre Anlageentscheide informiert treffen können. So sollen die Kundinnen und Kunden beispielsweise über die Art der Finanzdienstleistung, die mit den Finanzinstrumenten oder Finanzdienstleistungen verbundenen Risiken und die Entschädigungen von Dritten informiert werden.

Finanzinstitutsverordnung (FINIV) | Anpassungen

Status: → Vernehmlassung bis: 23. Dezember 2022
→ frühestens 2. Semester 2023

- Anpassung der Bestimmungen im Rahmen der Änderungen zur Kollektivanlagenverordnung (KKV).
- Anpassung der Fristen und Klarstellungen zur Einreichung des Geschäftsberichts, des zusammenfassenden Revisionsberichts sowie des umfassenden Revisionsberichts an die FINMA für Verwalter von Kollektivvermögen sowie für Fondleitungen.
- Klarstellung zur Ausübung der Aufsicht durch die FINMA sowie der Beauftragung der Prüfgesellschaft, falls Verwalter von Kollektivvermögen oder Fondsleitungen als Trustees tätig sind.

Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) | Teilrevision

- Status:** → In Überarbeitung
→ Vernehmlassung: bis 11. Oktober 2024
→ Inkrafttreten: offen (erwartet 2027/2028)

- Anpassung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) an die technologischen Entwicklungen sowie an relevante Weiterentwicklungen der internationalen Standards und ausländischer Rechtsordnungen
- Vereinfachungen und Ergänzungen im Bereich Finanzmarktinfrastrukturen:
 - Verstärkung der Stabilität durch Einführung neuer spezifischer Anforderungen;
 - Vereinfachung der Anerkennungspflicht für ausländische Handelsplätze;
 - Erhöhung Rechtssicherheit für die Abgrenzung von organisierten Handelssystemen und Einführung von Schwellenwerten für Bewilligung von Zahlungssystemen.
- Vereinfachungen und Ergänzungen im Bereich Derivatehandel:
 - Harmonisierung des Meldestandards und Berücksichtigung der Entwicklungen auf internationaler Ebene für die Meldepflicht für Derivatgeschäfte;
 - Befreiung kleiner nichtfinanzieller Gegenparteien von Meldepflicht für Derivatgeschäfte;
 - Berücksichtigung von Entwicklungen in der EU.
- Vereinfachungen und Ergänzungen in den Bereichen Offenlegungsrecht, Übernahmerecht und Marktmissbrauchsbestimmungen:
 - Vereinheitlichung, Ergänzung und Überführung ins staatliche Recht von für die Marktintegrität wesentlichen Emittentenpflichten, um Marktmissbrauch besser vorzubeugen;
 - Modernisierung des Handelsüberwachungs- und Meldesystems zur Erkennung von Marktmissbrauch durch Konsolidierung der bestehenden Stellen in zentraler Überwachungs- und Meldestelle.

Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) | Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien

- Status:** → In Kraft seit 1. Januar 2019
→ Übergangsfrist bis 1. Januar 2028

- Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG).
- Verlängerung der Übergangsfrist bis 2028 aufgrund möglicher Befreiung im Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) kleiner nicht-finanzieller Gegenparteien für die Meldung von Derivattransaktionen.

FINMA-Aufsichtsmittelungen 09/2023 | Erstreckung Übergangsfrist Art. 131 Abs. 5^{bis} FinfraV

- Status:** → Publiziert am 20. Dezember 2023
→ Verlängerung Übergangsfrist bis 1. Januar 2026

- Grundsätzliche Pflicht gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 131 Abs. 5^{bis} FinfraV zum Austausch von Sicherheiten für nicht zentral abgerechnete OTC- Derivatgeschäfte, bei denen es sich um Optionen auf einzelne Aktien, Indexoptionen oder ähnliche Aktienderivate wie Derivate auf Aktienkörbe handelt, ab 2020. Die ursprüngliche Übergangsfrist wurde bereits in der Vergangenheit mehrfach verlängert.
- Erneute Verlängerung der Übergangsfrist gemäss Art. 131 Abs. 5^{bis} FinfraV bis zum 1. Januar 2026.

Erweiterung des internationalen automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) auf Kryptowerte | Bundesrat verabschiedet Botschaft

Status: → Bundesrat verabschiedet Botschaft zur Erweiterung des AIA auf Kryptowerte:
19. Februar 2025
→ Inkrafttreten: erwartet 1. Januar 2026

- Publikation neuer Melderahmen für AIA über Kryptowerte (MRK) durch OECD im Oktober 2022, welcher den Umgang mit Kryptowerten und deren Anbietern regelt.
- Ziel ist die Schliessung von Lücken im Steuertransparenzdispositiv und die Gleichbehandlung mit den traditionellen Vermögenswerten und Finanzinstitutionen.
- Bundesrat schlägt weiter vor, mit Staaten und Gebieten, mit denen die Schweiz den AIA aktiviert hat, ab 2026 automatisch Informationen über Kryptowerte auszutauschen.
- Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 19. Februar 2025 dem Parlament die Botschaft zur Erweiterung des internationalen automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) übermittelt. Die Erweiterung betrifft den neuen AIA über Kryptowerte sowie die Änderung des Standards für den AIA über Finanzkonten.
- Mit der Vorlage sollen zudem neu die fahrlässige Verletzung der Sorgfalts-, Melde- und Auskunftspflichten unter Strafe gestellt und die Aufnahme neuer AIA-Partnerstaaten vereinfacht werden.

Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) | Revision

Status: → Vernehmlassung: bis 3. Januar 2025

- Ziel der Gesetzesänderungen ist es, den schweizerischen Rechtsrahmen für die internationale Zusammenarbeit im Finanzmarktbereich an die heutigen Gegebenheiten sowie die Bedürfnisse des Schweizer Finanzplatzes anzupassen, die Offenheit und globale Vernetzung des Schweizer Finanzsystems zu gewährleisten, und dabei die Kundinnen und Kunden sowie die Marktintegrität, Transparenz und Stabilität der Finanzmärkte zu schützen.
- Der Bundesrat schlägt daher unter anderem die folgenden Änderungen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) sowie des Nationalbankgesetzes (NBG) vor:
 - Das Amtshilfeverfahren der FINMA soll an die internationalen Entwicklungen angepasst und gestrafft werden. Anhörungs- und Beschwerderechte sollen im Kundenverfahren ganz oder teilweise aufgehoben werden. Nebst der vollständigen Aufhebung wird als Variante die Einschränkung des Kundenverfahrens für gewisse Tatbestände wie Marktmissbrauch und Geldwäscherei vorgeschlagen.
 - Eine neue Rechtsgrundlage soll die Zusammenarbeit der FINMA sowie der SNB bei internationalen Anerkennungs- und Prüfverfahren stärken.
 - Die direkte grenzüberschreitende Informationsübermittlung seitens beaufsichtigter Finanzdienstleister soll konkretisiert werden, um die Rechtssicherheit für Institute und ihre Mitarbeitenden bei der Informationsübermittlung zu erhöhen.
 - Die FINMA soll künftig Prüfungen bei nicht beaufsichtigten ausländischen Unternehmen ersuchen und unter bestimmten Bedingungen ausländischen Aufsichtsbehörden solche Prüfungen in der Schweiz gestatten können.
 - Der Rechtsrahmen des RAG bezüglich der internationalen Zusammenarbeit der RAB soll dem des FINMAG angenähert werden.

2.4 Nachhaltigkeit

Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Status: → In Kraft seit 1. Januar 2024

- Konkretisierung des Inhalts der Berichterstattung über Klimabelange (insb. zu den CO₂-Zielen), welcher durch das Obligationenrecht in den Art. 964a–c für grosse Schweizer Unternehmen als Teil der Berichterstattung zu den Umweltbelangen gefordert ist. Die weiteren Umweltbelange werden von dieser Verordnung nicht erfasst.
- Regelung der Vermutung, dass die Berichterstattung über Klimabelange erfüllt ist, wenn sie sich auf die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) für grosse Schweizer Unternehmen stützt. Bei Abstützung auf andere Leitlinien oder Standards als die Empfehlungen der TCFD hat das Unternehmen nachzuweisen, dass die geforderte Berichterstattungspflicht auf andere Weise erfüllt ist.
- Erfordernis zur Integration der Berichterstattung über Klimabelange in den Bericht über nichtfinanzielle Belange und Veröffentlichung auf der Unternehmenswebseite, in einem je für Menschen und Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format (z.B. pdf oder XBRL).
- Pflicht zur Publikation des Berichts in einem für Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format innerhalb von spätestens einem Jahr nach Inkrafttreten.

Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange | Revision

Status: → Vernehmlassung: bis 21. März 2025

→ Inkrafttreten revidierte Verordnung: 01. Januar 2026 (erwartet)

- Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange künftig zu erfüllen, wenn diese nach einem international anerkannten Standard oder nach dem in der Europäischen Union verwendeten Standard über die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt.
- Mindestanforderungen an Netto-Null Fahrpläne (vormals «Transitionspläne») für die klimaverträgliche Ausrichtung von Finanzmittelflüssen, die den geplanten Weg zum Netto-Null Ziel bis 2050 beschreiben. Diese Anforderungen an Finanzunternehmen unterscheiden sich aufgrund der unterschiedlichen Art der Geschäftstätigkeit von den Mindestanforderungen für Unternehmen der Realwirtschaft.
- Publikation von Berichten in maschinenlesbarer Form und im Rahmen einer internationalen Plattform.

Anpassung der Bestimmungen zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange im Obligationenrecht

Status: → Vernehmlassung: bis 17. Oktober 2024

- Schaffung einer international abgestimmten Regelung für nachhaltige Unternehmensführung zum Schutz von Mensch und Umwelt und Berücksichtigung der überarbeiteten EU-Richtlinien über:
 - die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen; und
 - die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit.
- Bis Ende 2023 vertiefe Analyse der künftigen EU-Regulierung zu Auswirkungen der Sorgfaltspflichten im Bereich Menschenrechte und Umwelt auf in der EU tätige Unternehmen aus Drittstaaten.
- Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage zur Anpassung der Nachhaltigkeitsberichterstattung bis Juni 2024:
 - Senkung des Schwellenwerts für die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von 500 auf 250 Mitarbeitende;
 - Einhaltung besonderer und weitgehender Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten für Unternehmen mit Risiken in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien;
 - Zwingende Überprüfung durch externe Revisionsstelle;
 - Wahlmöglichkeit bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäss EU-Standard oder anderem gleichwertigen Standard (z.B. OECD-Standard).

Greenwashing-Prävention im schweizerischen Finanzsektor (AMAS, SBVg und SVV)

Status: → Inkraftsetzung der Selbstregulierungen: 1. September 2024

→ Übergangsfristen bis 1. Januar 2027

- Der Bundesrat sieht in der neuen Selbstregulierung der Finanzbranche gegen Greenwashing einen Fortschritt in der Umsetzung der Position des Bundesrates zur Verhinderung von Greenwashing im Finanzbereich.
- Die Selbstregulierungen der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), der Asset Management Association (AMAS) Switzerland und dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) wurden publiziert und in Kraft gesetzt, wobei teilweise Übergangsfristen zur Umsetzung bis zum 1. Januar 2027 gelten.
- Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug (AMAS); siehe dazu Kapitel 3.8;
- Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken und zur Prävention von Greenwashing bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung (SBVg); siehe dazu Kapitel 4;
- Selbstregulierung zur Prävention von Greenwashing bei anteilgebundenen Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug (SVV). Die Selbstregulierungen setzen verschiedene Aspekte der Position des Bundesrates um, insbesondere:
 - Vorgaben für die Definition von nachhaltigen Anlagezielen;
 - die Beschreibung der angewendeten Nachhaltigkeitsansätze;
 - die Rechenschaftspflicht darüber;
 - die Prüfung der Umsetzung durch einen unabhängigen Dritten.
- Offene Punkte verbleiben hinsichtlich der Erfüllung der Selbstregulierungen durch Anwendung von EU-Recht sowie hinsichtlich des zulässigen Referenzrahmens für Nachhaltigkeitsziele und der Durchsetzbarkeit.
- Der Bundesrat beauftragt das EFD, den Handlungsbedarf hinsichtlich einer vollständigen Umsetzung der Position des Bundesrates neu zu evaluieren, sobald die Europäische Union allfällige Änderungen ihrer SFDR veröffentlicht hat, jedoch bis spätestens Ende 2027.

FINMA-RS 2026/01 Naturbezogene Finanzrisiken | Erlass neues Rundschreiben

- Status:** → Vernehmlassung bis: 31. März 2024
→ Inkrafttreten: 1. Januar 2026 mit Übergangsbestimmungen; vollständige Anwendung ab 1. Januar 2028

- Konkretisierung der Aufsichtserwartungen der FINMA in Bezug auf das Management der naturbezogenen Finanzrisiken, inwiefern diese in der Corporate Governance und im institutsweiten Risikomanagement zu berücksichtigen sind.
- Sie präzisiert namentlich Kriterien für die Wesentlichkeitsbeurteilung der Risiken und wie dabei Szenarioanalysen einzubeziehen sind. Weiter ist festgehalten, wie die wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken als Risikotreiber in das bestehende Management von Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationellen Risiken sowie in die Versicherungstätigkeit einzubetten sind.
- Das Rundschreiben orientiert sich an den aktuellen Empfehlungen der internationalen Standardsetzer.
- Adressaten sind Banken, Wertpapierhäuser und Versicherer aller Aufsichtskategorien, unter Anwendung des Proportionalitätsprinzips.
- Das Rundschreiben tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und gilt zu Beginn ausschliesslich für klimabezogene Finanzrisiken. Damit wird dem unterschiedlichen Maturitätsgrad der Themenfelder "Klimarisiken" und "weitere Naturrisiken" sowie dem Vorbereitungsstand der Institute Rechnung getragen. Banken und Versicherer der Aufsichtskategorien 3 bis 5 haben ein Jahr länger Zeit, um die Bestimmungen in Bezug auf klimabezogene Finanzrisiken zu erfüllen (bis 1. Januar 2027). Ab dem 1. Januar 2028 gilt das Rundschreiben für sämtliche naturbezogenen Finanzrisiken.

2.5 Übrige Themen

Obligationenrecht | Änderung des Aktienrechts (Geschlechterrichtwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor)

- Status:** → In Kraft seit 1. Januar 2021
→ Übergangsfristen bis längstens 31. Dezember 2030

- Geschlechterquoten für den Verwaltungsrat (je mind. 30 %) und Geschäftsleitung (je mind. 20 %) bei grossen börsenkotierten Gesellschaften (> 250 Mitarbeitende), Comply-or-Explain-Ansatz, mit Übergangsfrist für Berichterstattung im Vergütungsbericht für:
 - Verwaltungsrat: spätestens ab Geschäftsjahr, das 5 Jahre nach Inkrafttreten beginnt;
 - Geschäftsleitung: spätestens ab Geschäftsjahr, das 10 Jahre nach Inkrafttreten beginnt.
- Erhöhte Transparenzanforderungen im Rohstoffsektor durch Offenlegung von Zahlungen an staatliche Stellen.
- Erstmalige Anwendbarkeit für Geschäftsjahr, das 1 Jahr nach Inkrafttreten beginnt.

Obligationenrecht | Änderung des Aktienrechts (Generelle Aktienrechtsrevision)

- Status:** → In Kraft seit 1. Januar 2023
→ Anpassung der Statuten und Reglemente an neues Recht innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten

-
- Überführung der Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in Bundesgesetz.
 - Setzen von Leitplanken für Antrittsprämien und Entschädigungen für Konkurrenzverbote.
 - Liberalisierung der Gründungs- und Kapitalbestimmungen.
 - Überarbeitung Vorschriften zu drohender Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 ff. OR).
 - Bessere Abstimmung des Aktienrechts auf das neue Rechnungslegungsrecht, u.a. bei den eigenen Aktien und der Verwendung ausländischer Währungen in Buchhaltung und Rechnungslegung.
 - Lösungsvorschlag für die Problematik hoher Bestände von Dispoaktien.
 - Flexibilisierung der Durchführung von Generalversammlungen mit elektronischen Mitteln.
-

Förderung von Open Finance in der Schweiz

- Status:** → Bundesrat erachtet Branchenfortschritte als ausreichend, daher bis auf Weiteres, keine weiteren regulatorischen Massnahmen geplant.

-
- Ausweitung von Open Finance durch Förderung des Austauschs von Finanzdaten über standardisierte und sichere Datenschnittstellen auf Wunsch der Kundschaft.
 - Grundsätzliche Bevorzugung eines marktbasierten Ansatzes durch Bundesrat.
 - Forderung von konkreteren Fortschritten und grösserer Verbindlichkeit bei der Öffnung von Datenschnittstellen.
 - Erarbeitung von Massnahmen bis Juni 2024 wäre geplant gewesen, hätte sich die Finanzbranche nicht ausreichend für eine Öffnung der Schnittstellen engagiert.
 - Der Bundesrat erachtet die jüngsten Fortschritte der Branche zum jetzigen Zeitpunkt jedoch als ausreichend, um keine weiteren regulatorischen Massnahmen vorzuschlagen.
-



Informationssicherheitsgesetz (ISG) und Cybersicherheitsverordnung (CSV) | Meldepflicht für Cyberangriffe

Status: → Cybersicherheitsverordnung (CSV): Vernehmlassung: bis 13. September 2024
→ In Kraft seit 1. April 2025

- Der Bundesrat hat die neue Cybersicherheitsverordnung (CSV) – zusammen mit der am 29. September 2023 vom Parlament verabschiedeten Revision des Informationssicherheitsgesetzes (ISG) – per 1. April 2025 in Kraft gesetzt.
- Hauptziel der neuen Verordnung ist eine branchenübergreifende Meldepflicht von Cyberangriffen innert 24 Stunden nach Entdeckung an das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS).
- Diese neue Meldepflicht an das BACS gilt auch für Institute, die dem Bankengesetz, dem Versicherungsaufsichtsgesetz und dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz unterstehen (Art. 74b Abs. 1 Bst. e ISG). Diese Institute unterliegen neu einer doppelten Meldepflicht, da die seit September 2020 bestehende und auf Art. 29 Abs. 2 FINMAG basierende und in den FINMA-Aufsichtsmitteln 05/2020 und 03/2024 präzisierte Meldepflicht für FINMA-regulierte Institute an die FINMA weiterhin besteht.
- Im Gegensatz zu anderen Sektoren gibt es keine Ausnahme für kleine Institute und für Cyberangriffe mit nur geringen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit.
- Kriterien für eine Meldepflicht sind:
 - Wenn die Funktionalität der betroffenen kritischen Infrastruktur gefährdet ist;
 - Wenn Informationen manipuliert oder weitergegeben werden;
 - Wenn sie über einen längeren Zeitraum unentdeckt bleiben, insbesondere wenn Hinweise auf eine Ausführung zur Vorbereitung weiterer Cyberangriffe vorliegen; oder
 - Wenn Erpressung, Drohung oder Nötigung im Spiel sind.
- Die Erstmeldung (innert 24h ab Entdecken) können Institute via BACS melden und an die FINMA weiterleiten lassen. Die Vollmeldung (innert 72h) muss wie bisher an die FINMA erfolgen.

FINMA-Aufsichtsmitteln 03/2024 | Erkenntnisse aus der Cyber-Risiko-Aufsichtstätigkeit, Präzisierung zur FINMA-Aufsichtsmitteln 05/2020 und zu szenariobezogenen Cyber-Übungen

Status: → Publiziert: 7. Juni 2024

- Die FINMA veröffentlicht ihre Erkenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit im Bereich der Cyber-Risiken, weist auf wiederholt festgestellte Mängel hin und präzisiert darin die Meldepflicht von Cyber-Attacken und szenariobezogene Cyber-Risiko-Übungen.
- Cyber-Attacken der letzten Jahre betrafen hauptsächlich ausgelagerte Dienstleistungen. Auch Governance im Umgang mit Cyber-Risiken weist oft Schwachstellen auf.
- Die FINMA präzisiert die FINMA-Aufsichtsmitteln 05/2020 „Meldepflicht von Cyber-Attacken gemäss Art. 29 Abs. 2 FINMAG“ in Bezug auf Meldefrist und -umfang.
- Die FINMA erweitert die Aufsichtsinstrumente und legt risikobasierte szenariobezogene Cyber-Übungen fest, welche Institute, für welche das FINMA-RS 23/1 Anwendung findet, nach dem Proportionalitätsprinzip durchführen müssen:
 - Systemrelevante Institute: Red-Teaming Übungen (Sicherheitsexperten übernehmen die Rolle eines Angreifers und versuchen, die Cybersicherheitsvorkehrungen eines Unternehmens anzugreifen und diese zu umgehen, indem die Angriffsweise eines „böartigen“ Hackers kopiert wird);
 - Nicht-systemrelevante Institute: Mindestens eine jährliche Table-ToP Cyber-Übung (Simulation und Durchspielen eines Szenarios auf dem Papier (Trockenübung));
 - Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5: Unter gewissen Voraussetzungen, können diese die Übungen des Swiss Financial Sector Cyber Security Centre (Swiss FS-CSC) durchführen.

Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) | Änderung der VDSG

Status: → Inkrafttreten der geänderten Datenschutzverordnung: 15. September 2024

- Änderung der Datenschutzverordnung durch Bundesrat genehmigt und die USA auf die Liste der Länder mit angemessenem Datenschutz gesetzt.
- Die entsprechenden Änderungen gelten ab dem 15. September 2024.
- Mit dem Swiss-U.S. Data Privacy Framework können künftig Personendaten aus der Schweiz ohne zusätzliche Garantien an zertifizierte Unternehmen in den USA übermittelt werden.
- Mit der Zertifizierung für US-Unternehmen wird sichergestellt, dass Datenschutzmassnahmen und Datenschutzgarantien eingehalten werden, d.h. dass Unternehmen die Daten nur für diejenigen Zwecke bearbeiten, für die sie erhoben wurden.
- Das Swiss-US Data Privacy Framework schafft gleiche Rahmenbedingungen für Privatpersonen und Unternehmen in der Schweiz.

Insolvenzverordnung FINMA | Zusammenführung von BIV-FINMA, VKV-FINMA und KAKV-FINMA

Status: → Anhörung bis 9. Dezember 2024

→ Verabschiedung erwartet: 3. Quartal 2025

→ Inkrafttreten erwartet: 4. Quartal 2025

- Nachvollzug der Änderungen im Bankengesetz (BankG) und Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)
- Die Bestimmungen der neuen Verordnung basieren weitgehend auf den drei derzeit noch in Kraft befindlichen Verordnungen (BIV-FINMA, VKV-FINMA, KAKV-FINMA).
- Sämtliche bestehenden Regelungen wurden unter Berücksichtigung relevanter Erkenntnisse aus Lehre und Praxis überprüft und punktuell angepasst.



3.

Banken/Wertpapierhäuser

3.1 Rechnungslegung

Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) und Totalrevision FINMA-RS 20/1 Rechnungslegung Banken

- Status:** → In Kraft seit 1. Januar 2020
→ Übergangsfristen zum Aufbau der Wertberichtigungen für erwartete Verluste und für inhärente Ausfallrisiken bis spätestens 31. Dezember 2025

- Anwendung der Bestimmungen zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken spätestens für Abschlüsse der Geschäftsjahr 2021.
- Absicht zum linearen Aufbau der Wertberichtigungen für erwartete oder inhärente Ausfallrisiken während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2025.
- Gesamthafte Verbuchung eines allenfalls noch fehlenden Betrags kann auch zu früherem Zeitpunkt bis Ende 2025 erfolgen.

3.2 Offenlegung

FINMA-Verordnung über die Offenlegung von Risiken und Eigenmitteln und der Grundsätze der Corporate Governance (OffV-FINMA) | Ersatz FINMA-RS 16/1

- Status:** → Vernehmlassung bis 25. Oktober 2022
→ Inkrafttreten: 1. Januar 2025

- Ersatz des bisherigen FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“ durch eine Verordnung der FINMA.
- Erweiterung der Offenlegungspflichten in den Bereichen:
 - Wertanpassungsrisiko von Derivaten (CVA);
 - aufsichtsrechtliche Behandlung von problematischen Aktiven;
 - qualitative und quantitative Angaben zu operationellen Risiken;
 - Vergleiche der risikogewichteten Aktiven von Modell- und Standardansätzen;
 - belastete/abgetretene Vermögenswerte.
- Anpassung von einzelnen bestehenden Offenlegungsvorlagen und -tabellen.

3.3 Eigenmittel/Risikoverteilung

Eigenmittelverordnung (ERV) | Überarbeitung des Basel-III-Regelwerks – Post-crisis reform

- Status:**
- Inkrafttreten: 1. Januar 2025
 - Phasenweise Erhöhung des Output Floors für interne Modellverfahren bis 2028
 - Veröffentlichung der Verordnungen zur Umsetzung der finalen Basel-III-Standards: März 2024

-
- Trotz Verzögerungen in einigen Ländern und der Teilverschiebung (v.a. EU und USA) von ausgewählten neuen Anforderungen im Bereich der Marktrisiken (FRTB), weicht der Bundesrat nicht vom bisherigen Zeitplan ab; damit tritt die vollständige Basel III final Regulierung in der Schweiz per 1. Januar 2025 in Kraft.
 - Anpassung des Standardansatzes zur Gewichtung von Kreditrisiken durch
 - stärkere Differenzierung von Risikogewichten anstelle pauschaler Sätze, insbesondere für grundpfandgesicherte Positionen in Wohn- und Gewerbeliegenschaften in Abhängigkeit der Belehnung; und
 - erweiterte Beurteilungspflichten bei der Verwendung von externen Ratings.
 - Wegfall des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes für gewisse Positionsklassen, insbesondere Positionen gegenüber grösseren Unternehmen und Finanzinstituten.
 - Anpassung der Berechnungsmethodik von Credit Valuation Adjustments (CVA).
 - Ersatz der bisherigen Ansätze zur Eigenmittelunterlegung von operationellen Risiken (Basisindikator-, Standard- und institutsspezifischer Ansatz) durch Standardansatz auf Basis von Ertragskomponenten und historischen Verlusten.
 - Anpassung der Berechnungsmethodik zur Leverage Ratio und Einführung eines Leverage Ratio Puffers für global systemrelevante Banken (G-SIBs).
 - Festlegung des Output Floors für interne Modellverfahren bei mindestens 72.5 % der risikogewichteten Aktiven gemäss Standardansätzen.
 - Vereinfachte Umsetzung für Banken der Aufsichtskategorien 3 bis 5.
 - Ersatz der bisherigen FINMA-Rundschreiben durch FINMA-Verordnungen:
 - Verordnung über das Handels- und Bankenbuch und die anrechenbaren Eigenmittel (HBEV-FINMA): Ersatz des FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel – Banken“;
 - Verordnung über die Höchstverschuldungsquote und operationelle Risiken (LROV-FINMA): Ersatz des FINMA-RS 15/3 „Leverage Ratio – Banken“ sowie dem quantitativen Teil des FINMA-RS 08/21 „Operationelle Risiken – Banken“;
 - Verordnung über die Kreditrisiken (KreV-FINMA): Ersatz des FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“;
 - Verordnung über die Marktrisiken (MarV-FINMA): Ersatz des FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken – Banken“.
-



Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) | Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und aus dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK Bericht zur CS Notfusion)

Status: → Anhörung erwartet: Mai 2025 bis September 2025

- Der Bundesrat hat im April 2024 seinen Bericht zur Bankenstabilität präsentiert und ein Massnahmenpaket vorgeschlagen. Mit der Vernehmlassungsvorlage sollen die Massnahmen auf Verordnungsstufe umgesetzt werden, insbesondere die gezielte Stärkung der Eigenmittelbasis.
- Im PUK Bericht zur CS Notfusion wurden vier Motionen, sechs Postulate (und 20 Empfehlungen) formuliert. Sowohl Ständerat als auch Nationalrat haben allen 10 Vorstösse angenommen und dem Bundesrat zur Umsetzung der Motionen bzw. zur Prüfung der Postulate überwiesen.
- Motionen:
 - Ziele der der «Too-big-to-fail» Gesetzgebung anpassen;
 - Erleichterungen von Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften für systemrelevante Banken beschränken;
 - Durchsetzungskraft der FINMA bei systemrelevanten Banken stärken;
 - Kompetenzen der Nationalbank gegenüber systemrelevanten Banken in Bezug auf ausserordentliche Liquiditätshilfen erweitern.
- Postulate:
 - Interessenskonflikte bei der Revision von Banken vermindern;
 - Krisenfrüherkennung überprüfen und die Rolle der Bundeskanzlei stärken;
 - Falsche Anreize bei Vergütungen und Ausschüttungen der systemrelevanten Banken vermeiden;
 - Governance der FINMA erleichtern;
 - Aktionariat in systemrelevanten Grossunternehmen stärken;
 - Gewährskriterien überprüfen, um Verantwortung der systemrelevanten Banken gegenüber Schweizer Volkswirtschaft und Steuerzahlenden zu stärken.

Too-big-to-fail-Instrumente bei der Verrechnungssteuer | Übergangslösung für befristete Verlängerung der Sonderregelungen

Status: → Verlängerung der Sonderregelungen: bis 31. Dezember 2031

- Seit 1. Januar 2013 sind im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer zeitlich befristete Ausnahmebestimmungen für Zinsen aus too-big-to-fail (TBTF)-Instrumenten aufgeführt. Diese wurden bereits zweimal verlängert – letztmals bis 31. Dezember 2026. Der Bundesrat verlängert nochmals bis zum 31. Dezember 2031.
- Banken sollen weiterhin zu wettbewerbsfähigen Bedingungen Eigenmittel aus der Schweiz heraus beschaffen können. Ohne zusätzliche Verlängerung würden Zinsen für nach diesem Zeitpunkt emittierte TBTF-Instrumente der Verrechnungssteuer unterliegen.
- Vermeidung von Gesetzeslücke: Da die Anpassungen im Verrechnungssteuergesetz VStG nicht bis am 1. Januar 2027 in Kraft treten können, ist eine befristete Verlängerung der Ausnahmebestimmungen der TBTF-Instrumente bis zum Inkrafttreten der Anpassung des Verrechnungssteuergesetz VStG vorgesehen, spätestens aber bis 31. Dezember 2031.



NEW

FINMA-Aufsichtsmitteilung 07/2024 | Berechnung der Mindesteigenmittel für operationelle Risiken: Ausschluss von Verlustereignissen

Status: → Publiziert: 13. Dezember 2024

- Die Berechnung der Mindesteigenmittel für operationelle Risiken im Rahmen der per 1. Januar 2025 revidierten Eigenmittelverordnung (ERV) sowie der FINMA-Verordnung über die Leverage Ratio und die operationellen Risiken der Banken und Wertpapierhäuser (LROV-FINMA), welche Anforderungen und Ausführungsbestimmungen für die Berechnung der Mindesteigenmittel nach dem Standardansatz für operationelle Risiken beinhalten, insbesondere zu den Kennzahlen Geschäftsindikator, Geschäftsindikatorkomponente, interner Verlustmultiplikator und Verlustkomponente.
- Banken können unter Erfüllung bestimmter Anforderungen bei der Berechnung der Verlustkomponente einen Ausschluss von Verlustereignissen vornehmen, die nicht mehr relevant sind (Art. 93a Abs. 3 und 4 ERV). Die Aufsichtsmitteilung legt diese Anforderungen und Beispiele dar und verweist auf die relevanten Ausführungsbestimmungen aus den Erläuterungen zu den Finalen Basel III Standards.

FINMA-RS Risikoverteilung und Limitierung gruppeninterner Positionen | Überführung Rundschreiben in FINMA-Verordnung

Status: → Anhörung erwartet: 2. Quartal 2025
→ Verabschiedung erwartet: 2. Quartal 2026
→ Inkrafttreten erwartet: 1. Quartal 2027

- Die Ausführungsbestimmungen zu den Risikoverteilungsvorschriften sollen im 2. Quartal 2025 in eine FINMA-Verordnung überführt werden.
- Es sind punktuelle Anpassungen vorgesehen.

3.4 Liquidität

Bankengesetz (BankG) | Public Liquidity Backstop

Status: → Botschaft publiziert am 6. September 2023
→ Behandlung im Ständerat sinstiert: 10. März 2025

- Staatliche Sicherung der Liquidität von systemrelevanten Banken durch Bund und Schweizerische Nationalbank, falls dies zur Fortführung der Geschäftstätigkeit erforderlich ist.
- Massnahmen für systemrelevante Banken im Bereich der Vergütungen während der Dauer der Beanspruchung staatlicher Beihilfen.
- Präzisierung der Bestimmungen zum Vorratskapital sowie der Meldepflichten und Verzeichnissführung bei Genossenschaftsbanken.
- Erhebung einer jährlichen Pauschale von systemrelevanten Banken für das Risiko einer allfälligen Bereitstellung einer Ausfallgarantie.
- Bestimmungen über Liquiditätshilfe-Darlehen, Garantien, weitere Massnahmen und fusionsbezogene Transaktionen, die gestützt auf die Notverordnung vom 16. März 2023, erfolgten.
- Die Änderung des BankG in Bezug auf den «Public Liquidity Backstop» wurde vorerst sistiert. Diese Änderung soll so lange aufgeschoben werden, bis der Bundesrat dem Parlament seine Botschaft zur Anpassung der «Too-big-to-fail»-Regelung vorgelegt hat. Wir verweisen an dieser Stelle auf zusätzlichen Kontext unter Kapitel 3.3. [«Änderung der Eigenmittelverordnung \(ERV\) | Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und aus dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission \(PUK Bericht zur CS Notfusion\)»](#).

FINMA-RS Liquiditätsrisiken Banken | Überführung Rundschreiben in FINMA-Verordnung

- Status:** → Anhörung erwartet: 2. Quartal 2025
→ Verabschiedung erwartet: 2. Quartal 2026
→ Inkrafttreten erwartet: 1. Quartal 2027

- Die Ausführungsbestimmungen zu den Liquiditätsvorschriften sollen im 2. Quartal 2025 in eine FINMA-Verordnung überführt werden.
- Es sind punktuelle Anpassungen vorgesehen.

3.5 Kreditgeschäft

SBVg-RL Mindestanforderungen bei Hypothekendarfinanzierungen | Anpassung

- Status:** → Anerkennung durch FINMA als aufsichtsrechtlicher Mindeststandard am 27. März 2024 erfolgt
→ In Kraft seit 1. Januar 2025 (zeitgleich mit Vorlage Basel III final)

- Reduktion der Mindestanforderungen für die Hypothekendarfinanzierung von Renditeobjekten.
- Aufhebung der Verschärfung von 2019 und Vereinheitlichung der Vorgaben für alle Objektarten:
 - Mindestanteil an Eigenmitteln: 10 %;
 - Maximale Amortisationsdauer auf zwei Drittel des Belehnungswerts: 15 Jahre.

SBVg-RL Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite | Anpassung

- Status:** → Anerkennung durch FINMA als aufsichtsrechtlicher Mindeststandard am 27. März 2024 erfolgt
→ In Kraft seit 1. Januar 2025 (zeitgleich mit Vorlage Basel III final)

- Aufnahme von Regelungen zum gemeinnützigen Wohnungsbau.
- Pflicht zur Erfassung von Kaufpreis, Belehnungswert und Berechnungsgrundlagen für jede Grundpfandsicherheit.
- Vorgaben zur Unabhängigkeit von bankinternen Funktionen bei der Bewertung von Grundpfandsicherheiten und bei der Verwendung von Bewertungsmodellen.
- Bestimmungen zur Plausibilisierung von Bonität und Tragbarkeit bei periodischen Wiedervorlagen.

3.6 Organisation/Risikomanagement

FINMA-RS 23/1 Operationelle Risiken und Resilienz – Banken | Totalrevision des FINMA-RS 08/21

Status: → In Kraft seit: 1. Januar 2024
→ Übergangsfristen für Aspekte der operationellen Resilienz bis 31. Dezember 2025

- Umgliederung der quantitativen Eigenmittelanforderungen zu operationellen Risiken in die Regulierung zu Basel III final.
- Präzisierung der Rolle und Verantwortung des Verwaltungsrats in Bezug auf die operationellen Risiken.
- Pflicht zur regelmässigen und unabhängigen Beurteilung der Effektivität der Schlüsselkontrollen und der Trennung von Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und zur Vorbeugung von Interessenskonflikten.
- Pflicht zur Durchführung von Risiko- und Kontrollbeurteilungen vor wesentlichen Änderungen in den Produkten, Aktivitäten, Prozessen und Systemen.
- Anforderungen an Mindestperiodizität und Inhalt der internen Berichterstattung an das Oberleitungsorgan sowie die Geschäftsleitung.
- Anforderungen an das Änderungsmanagement im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) sowie Sicherstellung der Trennung von IKT-Umgebungen für Entwicklung, Testen und Produktion.
- Erweiterung der Vorgaben zum Betrieb der IKT-Infrastruktur und dem Vorfalmanagement.
- Präzisierung der Massnahmen zum Management der Cyber-Risiken.
- Präzisierung des Umgangs mit kritischen Daten sowie Erhöhung des angestrebten Schutzniveaus im Vergleich zu bisherigen Vorgaben.
- Übernahme einer aktualisierten Version der bisherigen SBVg-Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM).
- Einführung von Vorgaben zur operationellen Resilienz.
- Erleichterungen für Banken und Wertpapierhäuser der Aufsichtskategorien 4 und 5 sowie Banken im Kleinbankenregime und nicht-kontoführende Wertpapierhäuser.

3.7 FinTech

Verbesserung des Kundenschutzes bei FinTech-Unternehmen gemäss Art. 1b BankG

Status: → Vernehmlassung erwartet: 2. Quartal 2025

- Anpassung der Finanzmarktregulierung zur Verbesserung des Kundenschutzes von Gesellschaften nach Art. 1b BankG.
- Verbesserung des Einlegerschutzes durch Trennung von Kundengeldern von übrigen Vermögen im Konkursfall der FinTech-Gesellschaft.
- Prüfung der Aufhebung der Begrenzung von Publikumseinlagen auf CHF 100 Millionen.
- Für die Gesetzesvorlage zur Änderung des Finanzmarktrechts gilt es auch zu prüfen, ob die Fintech-Bewilligung für Zahlungsdienstleister (inkl. Stablecoin) beziehungsweise für Anbieter von Crypto Assets angepasst werden müsste. Auch sollen die internationalen Entwicklungen im Bereich DLT/Blockchain aus Schweizer Sicht analysiert werden.

3.8 Nachhaltigkeit

SBVg-Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung | Revidierte Selbstregulierung

- Status:** → Publikation der Richtlinie zu den revidierten Selbstregulierungen: 19. Juni 2024
→ In Kraft seit 1. September 2024 mit Übergangsfristen bis 1. Januar 2026 bzw. 1. Januar 2027

- Verbindliche Selbstregulierung für Mitglieder der SBVg, freiwilliger Anschluss für Nicht-Mitglieder. Diese Richtlinie **gilt derzeit nicht als durch die FINMA anerkannte oder genehmigte Selbstregulierung** und stellt deshalb keinen aufsichtsrechtlichen Mindeststandard dar.
- Festlegung eines einheitlichen Minimal-Standards für die Berücksichtigung von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken in Anlageberatung und Vermögensverwaltung zur Verhinderung von Greenwashing mit den per 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Richtlinien.
- Über die letzten Monate haben die Branchenverbände ihre Selbstregulierungen im engen Austausch mit den Behörden weiterentwickelt bzw. erarbeitet, um den Standpunkt des Bundesrats bezüglich Greenwashing-Prävention im Finanzsektor vom 16. Dezember 2022 umfassend abzubilden. Die bestehenden Versionen der AMAS und der SBVg „Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken und zur Prävention von Greenwashing bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung“ wurden dabei präzisiert und ergänzt. Sie sind per 1. September 2024 mit entsprechenden Übergangsfristen in Kraft getreten.

SBVg-Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung | Entfernung der transaktionsbasierten Anlageberatung aus Geltungsbereich

- Status:** → In Kraft seit 3. Oktober 2023

- Verbindliche Selbstregulierung für Mitglieder der SBVg, freiwilliger Anschluss für Nicht-Mitglieder. Diese Richtlinie **gilt derzeit nicht als durch die FINMA anerkannte oder genehmigte Selbstregulierung** und stellt deshalb keinen aufsichtsrechtlichen Mindeststandard dar.
- Klarstellung, dass für Anlageberatungsdienstleistungen ohne Portfoliobezug (d.h. transaktionsbezogene Anlageberatung) keine ESG-Präferenzen erhoben werden müssen.
- Die Übergangsfristen aus der per 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Richtlinien werden nicht angepasst.

SBVg-Richtlinien für Anbieter von Hypotheken zur Förderung der Energieeffizienz

- Status:** → In Kraft seit 1. Januar 2023
→ Übergangsfrist zur Anpassung bankinterner Prozesse bis 1. Januar 2024

- Verbindliche Selbstregulierung für Mitglieder der SBVg, freiwilliger Anschluss für Nicht-Mitglieder. Diese Richtlinie gilt derzeit nicht als durch die FINMA anerkannte oder genehmigte Selbstregulierung und stellt deshalb keinen aufsichtsrechtlichen Mindeststandard dar.
- Thematisierung der langfristigen Werterhaltung und Energieeffizienz im Rahmen der Beratung zur Immobilienfinanzierung.
- Zulässigkeit von unterschiedlichen Konditionen in den Dimensionen Belehnung, Tragbarkeit, Amortisation und Zins für Finanzierung nachhaltiger Immobilien im Vergleich zu nicht-nachhaltigen Liegenschaften.
- Treffen von Massnahmen zur Ermittlung und Erfassung von Informationen zur Klimateffizienz von Gebäuden (insbesondere Labels und Zertifikate).
- Sicherstellung von regelmässiger Weiterbildung der Kundenberater und Hypothekarspezialisten zum Vorgehen zur langfristigen Werterhaltung und Energieeffizienz.

3.9 Übrige Themen

Bankengesetz (BankG) | Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung

Status: → In Kraft seit 1. Januar 2023

- Massnahmen zur Stärkung des Einleger- und Kundenschutzes:
 - Verkürzung der Dauer zur Auszahlung der gesicherten Einlagen im Fall eines Bankenkurses auf sieben Arbeitstage;
 - Hinterlegung von Wertschriften bei sicherer Drittverwahrstelle oder Gewährung von Bardarlehen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung im Umfang von 50 % der Beitragsverpflichtung;
 - Reduktion der Anforderung zur Haltung von Liquidität für allfällige Mittelabflüsse an die Einlagensicherung;
 - Festlegung einer neuen Systemobergrenze auf 1.6 % der Gesamtsumme der gesicherten Einlagen, mindestens jedoch CHF 6 Mia;
 - Verpflichtung jeder Bank zum Treffen von Vorbereitungen zur raschen Erstellung von Auszahlungsplänen, Kontaktierung der Einleger und Auszahlung anhand der Einlegerlisten.
- Verankerung von Instrumenten zur Bankensanierung, die Rechte von Eigentümern und Gläubiger tangieren und bisher lediglich in der Bankeninsolvenzverordnung der FINMA (BIV-FINMA) geregelt waren.
- Einführung einer Verpflichtung im Bucheffektengesetz (BEG) zur getrennten Verwahrung (Segregierung) von Eigen- und Kundenbeständen kontenverbuchter Vermögenswerte für die gesamte Verwahrkette im Inland und für das erste Glied der Verwahrkette im Ausland.
- Stärkung der Funktionsfähigkeit des Schweizer Pfandbriefsystems bei Insolvenz einer Mitgliedbank, durch Anpassung des Pfandbriefgesetzes (PFG).
- Anpassung der Selbstregulierung der Banken zur Sicherung der privilegierten Einlagen innert spätestens fünf Jahren.

Bankenverordnung (BankV) | Insolvenz, Einlagensicherung

- Status:** → In Kraft seit 1. Januar 2023
→ Übergangsfrist zur Hinterlegung der Hälfte der Beitragsverpflichtung in Form von Wertschriften oder Bardarlehen bis 30. November 2023

-
- Nachvollzug der Änderungen im Bankengesetz zu den Themen Insolvenz und Einlagensicherung.
 - Resolvability:
 - Vorgaben zur Beurteilung der Sanier- und Liquidierbarkeit von international tätigen systemrelevanten Banken im In- und Ausland;
 - Konkretisierung der finanziellen und organisatorischen Anforderungen an nicht beaufsichtigte Unternehmen, die zu einer systemrelevanten Bankengruppe gehören und für deren Geschäft wichtig sind.
 - Einlagensicherung:
 - Definition und Umschreibung der privilegierten Einlagen, Beträge und Einleger;
 - Erlass von Detailbestimmungen in den Bereichen IT-Infrastruktur, Personal und Prozessen zu Vorbereitungshandlungen um im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit die Erstellung eines Auszahlungsplans, die Kontaktierung der Einleger und die Auszahlung von privilegierten Beträgen gewährleisten zu können;
 - Weitergehende Bestimmungen für systemrelevante Banken sowie Erleichterungen für Banken mit weniger als 2'500 Einlegern;
 - Prüfung der Vorbereitungshandlungen durch Aufsichtsprüfer im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Basisprüfung.
 - Massnahmen bei Insolvenzgefahr:
 - Ermöglichung der Emission von Finanzierungsinstrumenten für den Sanierungsfall von Kantonalkontobanken.
 - Bestimmung der Aufsichtskategorien von Banken:
 - Anpassung und Erhöhung der Schwellenwerte für die Bilanzsumme, gesicherten Einlagen und verwalteten Vermögen an die Entwicklungen des Finanzmarkts;
 - Einführung einer Pflicht zur Überprüfung der Schwellenwerte mindestens alle fünf Jahre.
 - Anpassung der Pfandbriefverordnung (Pfv):
 - Präzisierung der Bestimmungen zur Verwaltung der Deckung, insbesondere deren Kennzeichnung und Aufbewahrung;
 - Präzisierung der Aufgaben des von der FINMA eingesetzten Untersuchungsbeauftragten in der Zusammenarbeit mit den Pfandbriefzentralen präzisiert.
-

SBVg-RL Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse (2018) | Anpassung

- Status:** → In Überarbeitung

-
- Anpassung der von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung.
-

FINMA-RS 2025/04 Konsolidierte Aufsicht von Finanzgruppen nach BankG und FINIG | Erlass neues Rundschreiben

- Status:** → Vernehmlassung bis 1. November 2024
→ Publikation FINMA-RS 2025/04: 19. März 2025
→ Inkrafttreten: 1. Juli 2025

- Festhalten der bisherigen Praxis zur konsolidierten Aufsicht von Finanzgruppen nach BankG und FINIG mit Klarstellungen und Präzisierungen in ausgewählten, aus Aufsichtsperspektive zentralen Bereichen.
- Wirtschaftliche Betrachtungsweise eines Instituts für regulatorischen Konsolidierungskreis relevant, nicht Rechtsform
 - Weit gefasste Definition von Geschäftstätigkeit („Erbringung und Vermittlung von Finanzdienstleistungen“);
Verbundsystem: Bestand einer wirtschaftlichen Einheit (z.B. Beherrschung über mehrheitliche Beteiligung; rechtliche Beistandspflicht; faktischer Beistandszwang).;
 - Auch Zweckgesellschaften (z.B. SPVs) sind einzubeziehen.
- Verhältnismässigkeitsprinzip: präventive Abschottungsmassnahmen anstatt konsolidierter Aufsicht in Ausnahmefällen, z.B. Ring Fencing, insbesondere wenn Institut Teil einer ausländischen Finanzgruppe.
- Die konkreten Auswirkungen der konsolidierten Aufsicht basieren auf den Vorgaben der Bankenverordnung (Art. 24 BankV). Die im Rundschreiben aufgeführten Anforderungen lassen sich nach quantitativen sowie qualitativen Aspekten gruppieren – unter letztere fallen beispielsweise Elemente der Corporate Governance auf Gruppenstufe.
- Das Rundschreiben ist die Umsetzung gängiger Praxis. Dies bietet auch die Gelegenheit ältere Konstellationen der Konsolidierung nochmals direkt mit der FINMA zu klären.

FINMA-Aufsichtsmitteilungen 08/2023 | Staking

- Status:** → Publiziert am 20. Dezember 2023

- Regelung diverser rechtlicher Auslegungsfragen im Zusammenhang mit Staking-Dienstleistungen bei der Verwahrung von kryptobasierten Vermögenswerten.
- Überblick über Risiken und risikomindernde Massnahmen bei verschiedenen Varianten des Stakings kryptobasierter Vermögenswerte.

FINMA-Aufsichtsmitteilungen 06/2024 | Stablecoins: Risiken und Anforderungen für Stablecoin-Herausgebende und garantienstellende Banken

Status: → Publiziert am 26. Juli 2024

- Mit Ergänzung der Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs) vom 11. September 2019 („Ergänzung der ICO-Wegleitung“) stellte die FINMA bezüglich Projekte zur Herausgabe von Stablecoins fest, dass sich häufig Fragen zu Bewilligungspflichten aus Bankengesetz oder Kollektivanlagengesetz ergeben.
- Die FINMA-Aufsichtsmitteilung geht auf zwei Hauptaspekte ein:
 - Mindestanforderungen für Ausfallgarantien von Banken werden definiert. Solche Garantien werden von einigen Emittenten von Stablecoins genutzt, um von den Anforderungen an eine Banklizenz befreit zu werden.
 - Die FINMA argumentiert, dass Stablecoin-Emittenten oder entsprechend beaufsichtigte Finanzintermediäre aufgrund der Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei die Identität aller Stablecoin-Inhaber angemessen überprüfen müssen, da anonyme Übertragungen verboten sind.
- Die FINMA stellt damit zusätzliche Leitlinien für Projekte bereit, die Stablecoins ausgeben möchten, sowie für Banken, die Ausfallgarantien für Stablecoin-Emittenten bereitstellen. Stablecoin-Emittenten sollten die Auswirkungen der neuesten FINMA-Leitlinien auf ihre vertraglichen Strukturen, ihren Betrieb und ihr Geschäftsmodell bewerten. Banken, die Ausfallgarantien bereitstellen, müssen sich der damit verbundenen Risiken bewusst sein und die Garantien in ihre Risikobewertung einbeziehen.



FINMA-Aufsichtsmitteilung 08/2024 | Governance und Risikomanagement beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz

Status: → Publiziert am 18. Dezember 2024

- Die FINMA macht auf Risiken bei der zunehmenden Nutzung von KI aufmerksam und beschreibt ihre Beobachtungen aus der laufenden Aufsicht.
- Hauptrisiken sind vor allem operationelle Risiken, insbesondere Modellrisiken (z. B. mangelnde Robustheit, Korrektheit, Erklärbarkeit oder *Bias*), datenbezogene Risiken (z. B. Datensicherheit, Datenqualität, Datenverfügbarkeit), IT- und Cyberrisiken, eine steigende Abhängigkeit von Drittparteien sowie Rechts- und Reputationsrisiken.
- Die FINMA beobachtet, dass die meisten Beaufsichtigten noch am Anfang der Entwicklung stehen und sich die entsprechenden Governance- und Risikomanagement-Strukturen erst im Aufbau befinden. Vor diesem Hintergrund weist die FINMA auf die Notwendigkeit einer angemessenen Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der aus der Nutzung von KI resultierenden Risiken hin. Zudem informiert sie über entsprechende Massnahmen, die sie im Rahmen der laufenden Aufsicht beobachtet hat.



4.

Institute der kollektiven Kapitalanlage

Kollektivanlagengesetz (KAG) | Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds

Status: → In Kraft seit 1. März 2024

- Einführung einer Kategorie von Fonds, die keiner Genehmigungspflicht durch die FINMA unterliegen.
- Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) wären qualifizierten Anlegern wie z.B. Pensionskassen und Versicherern vorbehalten.

Kollektivanlagenverordnung (KKV) | Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) und weitere Anpassungen

Status: → In Kraft seit 1. März 2024

- Ausführungsbestimmung zu Änderungen im Kollektivanlagengesetz (KAG) zu den Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) mit Sondervorschriften in den folgenden Bereichen:
 - Anlagevorschriften;
 - Transparenz, Meldung und Statistik;
 - Buchführung, Bewertung, Rechenschaftsablage und Publikationspflicht;
 - Prüfung.
- Weitere Anpassungen in der Kollektivkapitalanlagenverordnung in den folgenden Bereichen:
 - Begriff der kollektiven Kapitalanlage: Präzisierung des Erfordernisses von zwei voneinander unabhängigen Anlegern;
 - Abgrenzung von kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten: Wiedereinführung der Regelung zur Abgrenzung von kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten mittels Labelling;
 - Vergütung von Nebenkosten: Ergänzung der abschliessenden Liste über zulässige Nebenkosten;
 - Liquidität: explizite Vorgaben zur Liquidität und zum angemessenen Liquiditätsrisikomanagement;
 - Exchange Traded Funds (ETF): neue Bestimmungen insbesondere zur Offenlegung;
 - Side Pockets: Schaffung Bewilligungsmöglichkeit der FINMA zur Zulassung von Side Pockets;
 - Effektenleihe und Pensionsgeschäft: Verbesserung der Transparenzanforderungen;
 - Anlageverstösse: Prinzipienbasierte Kodifizierung der Informationspflichten bei Anlageverstößen.

AMAS Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug | Revidierte Selbstregulierung

Status: → Inkrafttreten der revidierten Selbstregulierungen: 1. September 2024 mit Übergangsfristen bis 1. Januar 2026 bzw. 1. Januar 2027

- Verbindliche Selbstregulierung für Aktivmitglieder der AMAS und weitere beigetretene Marktteilnehmer. Diese Richtlinie ist per 30. September 2023 in Kraft getreten und **gilt derzeit nicht als durch die FINMA anerkannte oder genehmigte Selbstregulierung**.
- Sicherstellung von Transparenz, Qualität und Positionierung für Vermögensverwaltung und Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug.
- Vorgaben für Asset Manager und Ersteller von kollektiven Kapitalanlagen zu folgenden Themenbereichen:
 - Organisation, Prozesse und Risikokontrolle;
 - Kenntnisse im Nachhaltigkeitsbereich;
 - Festlegung einer Nachhaltigkeitspolitik;
 - Sorgfalt bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung von Nachhaltigkeitsresearch, Nachhaltigkeitsdaten und Analysetools;
 - Nachhaltigkeits-Reporting.
- Über die letzten Monate haben die Branchenverbände ihre Selbstregulierungen im engen Austausch mit den Behörden weiterentwickelt bzw. erarbeitet, um den Standpunkt des Bundesrats bezüglich Greenwashing-Prävention im Finanzsektor vom 16. Dezember 2022 umfassend abzubilden. Die bestehenden Versionen der AMAS „Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug“ und der SBVg wurden dabei präzisiert und ergänzt. Sie sind per 1. September 2024 mit entsprechenden Übergangsfristen in Kraft getreten.

FINMA-Aufsichtsmitteilungen 04/2024 | Management der operationellen Risiken von Fondsleitungen und Verwaltern von Kollektivvermögen

Status: → Publiziert: 12. Juni 2024

- Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit hat die FINMA festgestellt, dass die operationellen Risiken bei beaufsichtigten Instituten aufgrund der Digitalisierung zunehmen. Gleichzeitig beobachtete die FINMA vermehrt Schwachstellen im Management der operationellen Risiken von Fondsleitungen und Verwaltern von Kollektivvermögen.
- Vor diesem Hintergrund sensibilisiert die FINMA mit einer Aufsichtsmitteilung die Fondsleitungen und Verwalter von Kollektivvermögen für die Bedeutung eines angemessenen Managements der operationellen Risiken.
- FINMA weist auf die allgemeinen Grundsätze eines angemessenen Risikomanagements hin, die auch für das Management der operationellen Risiken gelten und beschreibt Massnahmen zum Sicherstellen eines angemessenen Managements der Risiken in den folgenden Bereichen:
 - Informations- und Kommunikationstechnologie;
 - Risiken hinsichtlich kritischer Daten;
 - Cyber-Risiken;
 - Business Continuity Management;
 - Recht und Compliance, insbesondere Cross-Border Geschäft;
 - Auslagerungen.



5.

Ihre Ansprechpartner

Audit Banken



#FinancialAudit #RegulatoryAudit #Prüfwesen
#Rechnungslegung



Roman Berlinger

PwC Zürich
+41 58 792 2318



Beresford Caloia

PwC Genf
+41 58 792 9828



Philippe Bochud

PwC Genf
+41 58 792 9576



Compliance, Geldwäscherei & Suitability



#Geldwäscherei #Compliance #Suitability
#StandesregelnSolgfaltspflichten #FIDLEG
#FINIG/FINIV #FinfraG



Luca Bonato

PwC Zürich
+41 58 792 4669



Emmanuel Genequand

PwC Genf
+41 58 792 9575



Jean-Claude Spillmann

PwC Zürich
+41 58 792 4394



Credit Management



#KreditRisiken #GrundpfandSicherheiten
#KreditBewertung #KreditMindestanforderungen
#KreditBelehrung



Valentin Studer

PwC Luzern
+41 58 792 6318



Cyber Risiken



#CyberRisiken #CyberSecurity #ISG #CSV
#CyberResilienz #CyberTransformation



Johannes Dohren

PwC Zürich
+41 58 792 2220



Urs Küderli

PwC Zürich
+41 58 792 4221



Contact us

Nachhaltigkeit



#Nachhaltigkeit #ESG #KlimaStressTesting



Harald Dornheim

PwC Zürich
+41 58 792 1791



Antonios Koumbarakis

PwC Zürich
+41 58 792 4523



Patrick Wiech

PwC Zürich
+41 58 792 2995



Technology & Data



#Informationstechnologie #ControlAssurance
#GenAI #CloudServices #Outsourcing
#ThirdPartyManagement



Yan Borboën

PwC Lausanne
+41 79 580 7353



Robert Borja

PwC Zürich
+41 79 372 3617



Rejhan Fazlic

PwC Zürich
+41 58 792 1148



Risk & Regulatory



#Basel3Final #Kapital #Liquidität #Offenlegung
#Einlagensicherung #Crypto
#OperationelleResilienz #KritischeDaten
#InterneRevision #DORA #Forensics
#FinancialCrime



Patrick Akiki

PwC Zürich
+41 58 792 2519



Alexandra Burns

PwC Zürich
+41 58 792 4628



Gianfranco Mautone

PwC Zürich
+41 58 792 1760



Tobias Scheiwiller

PwC Zürich
+41 58 792 2203



Wealth & Asset Management



#AssetManagement #KollektiveKapitalanlage
#WealthManagement



Jean-Sebastien Lassonde

PwC Lausanne
+41 58 792 8146



Daniel Müller

PwC Zürich
+41 58 792 2737



Raffael Simone

PwC Zürich
+41 58 792 2382



Contact us

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. It does not take into account any objectives, financial situation or needs of any recipient; any recipient should not act upon the information contained in this publication without obtaining independent professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.

© 2024 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.